
1288/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1272/J betreffend Errichtung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, welche die Abgeordneten Sburny, Kolleginnen und Kollegen am 23. Dezember 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage:

Hinter den Zuflüssen an die Nationalstiftung für FTE steht reales Vermögen in Höhe von insgesamt 3,3 Mrd. €. Dieses verbleibt bei den "stiftenden" Institutionen Nationalbank und ERP-Fonds, eingespeist werden lediglich die Zinserträge aus diesen Vermögensstöcken.

Wesentlicher Vorteil der Nationalstiftung für die Forschungsförderung ist die Verstetigung der Mittel: unabhängig von den jeweiligen Gewinnen der Nationalbank werden jährlich auf Grund der Ermächtigung im Nationalstiftungsgesetz 75 Mio. € eingebracht werden. Zusätzlich kann aus den Veranlagungen des ERP-Fonds mit einem Zufluss bis zu 50 Mio. € per annum gerechnet werden. Diese Mittel stehen unabhängig von den jährlichen Budgets für Forschungszwecke zur Verfügung.

Antwort zu den Punkten 4 und 12 der Anfrage:

Das Wachstums- und Standortgesetz 2003, mit dem das Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erlassen worden ist, wurde am 30. Dezember 2003 kundgemacht. Gemäß §1 (3) gilt die Stiftung mit der Bestellung des ersten Stiftungsrates als errichtet. Diese Bestellung wird demnächst vorgenommen werden.

Die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates ist spätestens für Mitte März 2004 geplant.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nach meiner Einschätzung wird sich der Stiftungsrat nach seiner Bestellung konstituieren. Damit ist die Stiftung handlungsfähig und kann die notwendigen Vorbereitungsschritte für die Ausschüttung der Stiftungsmittel setzen.

Antwort zu den Punkten 6 und 10 der Anfrage:

Über die zu fließenden Beträge wird der Stiftungsrat über Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung befinden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Das Nationalstiftungsgesetz sieht eine Ausschüttung an vom Bund getragene Fördereinrichtungen vor. Dies sind beispielsweise die beiden Forschungsförderungsfonds. Aus den Erläuterungen zum Stiftungsgesetz wird klar, dass auch Institutionen wie die Akademie der Wissenschaften, die Boltzmann-Gesellschaft oder andere Fördervereine als Begünstigte in Frage kommen können.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Es sind im Nationalstiftungsgesetz einige Parameter angeführt: Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen. Im Zentrum wird ein klarer und transparenter Vergabeprozess stehen, der Qualität und Exzellenz sichert. Inhaltlich sollen die Initiativen solche Themen abdecken, die Österreich "fit" für die Herausforderungen der Zukunft machen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Auf Grund der notwendigen Planungssicherheit für langfristige Forschungsmaßnahmen gehe ich nicht davon aus, dass die jeweilige Höhe aller Zuwendungen jährlich neu festgesetzt wird.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Diese Frage ist noch nicht entschieden.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Ich gehe davon aus, dass der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft im Jahr 2004 aus der Nationalstiftung jedenfalls eine Zuwendung in der Höhe erhält, die es ihm erlaubt, sein Fördervolumen gegenüber 2003 konstant zu halten. Bis zur Entscheidung des Stiftungsrates kann der Fonds allerdings nur mit den Zuwendungen aus dem Budget und seinen Darlehensrückflüssen kalkulieren.

Auch bisher waren die Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds der Nationalbank erst mit der Entscheidung des Generalrates über die Gewinnverwendung sicher. Auf das einzelne förderungswerbende Unternehmen bezogen wird sich dadurch nichts ändern.

Antwort zu den Punkten 15 bis 18 der Anfrage:

Am 29.9.2003 fand eine erste Besprechung im BMWA mit Vertretern der US-Botschaft in Wien unter Beisein der Geschäftsführung der AWS/ERP-Fonds statt.

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen mit den US-State Departement/Legal Office bezüglich der Änderung des Counterpart-Abkommens ist davon auszugehen, dass die endgültige Zustimmung der USA in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Ein positiv formuliertes Zwischen-Statement - übermittelt von der US-Botschaft in Wien - ist bereits am 3.12.03 im BMWA eingegangen.

Antwort zu den Punkten 19 und 20 der Anfrage:

Gemäß Artikel II Counterpart-Abkommen dürfen lediglich Kredite vergeben werden. Bei der Vergabe von Treugütern bzw. Darlehen an die einzelnen Institutionen wäre eine Rückzahlungsverpflichtung vorzusehen. Gerade bei der Förderung von langfristig ausgerichteten Forschungsvorhaben ist jedoch die Erfolgsquote der Projekte und damit die Möglichkeit einer Rückzahlung nicht garantiert. Die Nationalstiftung dient daher als Filter.

ERP-Gelder sind keine Bundesmittel und daher auch keine Steuergelder. Neben den Stiftungsmitteln können die ERP-Darlehen im bisherigen Umfang für die Wirtschaft aufrecht erhalten bleiben.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Keinen; die ERP-Geschäftsführer sind in Personalunion die Geschäftsführer der Stiftung.